

Bundesministerium der Justiz
11015 Berlin



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Abt. Steuerrecht und
Rechnungslegung**

E-Mail

Unser Zeichen: Ka/Eh
Tel.: +49 30 240087-76
Fax: +49 30 240087-77
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

4. April 2022

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiREG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie vielen Dank für die Übersendung des Referentenentwurfs eines „Gesetzes zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiREG)“ und die Möglichkeit hierzu Stellung zu nehmen.

Der Entwurf dient der Erweiterung der Regelungen des Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 3338), welches größtenteils am 1. August 2022 in Kraft tritt und mit welchem die Vorgaben der Richtlinie (EU)2019/1151 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht (sog. Digitalisierungsrichtlinie) (ABl. L 186 vom 11. Juli 2019, S. 80) umgesetzt worden sind.

Wir möchten die Gelegenheit nutzen, um auf wesentliche Aspekte für den Berufsstand der Steuerberater im Zusammenhang mit der Registrierung und Identitätsprüfung bei Einreichungen zum Unternehmensregister nach § 3 Abs. 3 i. d. F. des DiRUG hinzuweisen, die wir bereits in unserer Stellungnahme vom 15. Januar 2021 zum Referentenentwurf eines DiRUG aufgegriffen haben.

Bei der Registrierung im Unternehmensregister im Vorfeld der Übermittlung von Unterlagen der Rechnungslegung an das Unternehmensregister soll ab 1. August 2022 eine Identitätsprüfung vorgeschaltet werden. Diese Prüfung berücksichtigt nicht die spezifischen Anforderungen bei Einbezug eines Steuerberaters als für den Nutzer handelnden Berechtigten. Nach der Grundkonzeption der Digitalisierungsrichtlinie wird der Vertrauensschutz des Rechtsverkehrs auf die materielle Richtigkeit und Vollständigkeit der nationalen Register primär durch (verfahrensrechtliche) Mindeststandards gewährleistet, die zugleich darauf abzielen, Missbrauch und Identitätsbetrug zu verhindern. Zweifel an der Rechts- oder Geschäftsfähigkeit des Steuerberaters oder an dessen Berechtigung zur Übermittlung von Rechnungslegungsunterlagen sind nur theoretisch vorstellbar.

Auch ohne eine Identifizierung (inkl. Identitätsprüfung) des einreichenden Steuerberaters ist dessen Einbezug in die Offenlegung per se eine Garantie für die Verlässlichkeit und Vertrauenswürdigkeit der in den nationalen Registern enthaltenen Urkunden und Informationen und damit für die gewünschte Richtigkeit und Vollständigkeit der Register. Zu verweisen ist in diesem Zusammen-



hang auf die Parallelen zur Rolle des Steuerberaters im Besteuerungsverfahren als „Organ der Steuerrechtspflege“ (insb. auch im Verhältnis zur Verwaltung, zu Gerichten, bei Meldeverfahren etc.). Daher sehen wir keinen Regelungsbedarf für die Fälle, in denen der Steuerberater die Unterlagen einreicht. § 3 Abs. 3 URV i. d. F. des DiRUG sollte daher eine Ausnahmeregelung für den Fall vorsehen, dass der Steuerberater der für den Nutzer handelnde Berechtigte ist. Eine solche Ausnahmeregelung wäre über den Erwägungsgrund 20 der Richtlinie abgedeckt, der es den Mitgliedstaaten überlässt, „die Vorschriften über die Mittel und Methoden für die Durchführung dieser Kontrollen zu entwickeln und anzunehmen.“ Eine Pflicht zur Identifizierung auch für den Steuerberater als Berechtigten wäre zwangsläufig mit Prozessbrüchen verbunden und ist aus Sicht der Bundessteuerberaterkammer nicht verhältnismäßig.

Allenfalls könnte eine Identifizierung des einreichenden Steuerberaters künftig über die sog. „Steuerberaterplattform“ erfolgen, die von der Bundessteuerberaterkammer ab 1. Januar 2023 als zentrales Authentifizierungs- und Identifizierungsmedium für Steuerberater eingerichtet wird (§§ 86c ff. StBerG). Mit der Realisierung dieses Projekts schafft die Bundessteuerberaterkammer nicht nur ein Postfach, sondern die Voraussetzung dafür, dass die Plattform als Vermittler zwischen verschiedenen Nutzern dienen kann. Sie sichert ein hohes Vertrauensniveau der vorgelegten digitalen Identität. Steuerberater werden dann über die in der Steuerberaterkanzlei eingesetzte Fachsoftware auf die Steuerberaterplattform zugreifen können. Die Identifizierung erfolgt über den Personalausweis mit aktivierter eID-Funktion, die Authentifizierung erfolgt durch einen Abgleich der Berufsträgereigenschaft mit dem von den Steuerberaterkammern geführten Berufsregister. Auf diese Art und Weise wird eine zentrale Steuerberater-Identität mit Berufsträgereigenschaft geschaffen. Eine angenommen erforderliche Identifizierung des einreichenden Steuerberaters unter Einbindung dieser digitalen Identität würde eine vollständige digitale Lösung schaffen und käme damit aus Sicht aller Beteiligten (Justiz, Unternehmensregister und Berufsstand) einem digitalen Schaufensterprojekt gleich.

Wir halten es für zwingend erforderlich, dass die für eine Registrierung vorausgesetzte elektronische Identifikation des Nutzers nach § 3 Abs. 3 URV über die Steuerberaterplattform erfolgen kann, da ansonsten ein immenser mit Prozessbrüchen verbundener Mehraufwand entstehen würde, der mit Blick auf die Rolle des Steuerberaters als Vertrauensinstanz (Organ der Steuerrechtspflege) unverhältnismäßig wäre. Darum bitten wir Sie nachdrücklich, entsprechende gesetzliche Anpassungen im Zuge des DiREG vorzunehmen.

Zudem möchten wir auf ein vermeintliches Redaktionsversehen in § 3 URV hinweisen, da der Abs. 3 dort doppelt erfasst wurde.

Für einen entsprechenden Austausch mit Ihrem Haus stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum
Geschäftsführerin

i. A. Meik Eichholz
stellv. Abteilungsleiter